



25.057 n BRG. Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Änderung

Bericht des UVEK/BFE vom 28. Januar 2026 zuhanden der UREK-S betreffend Enteignungsverfahren

1. Auftrag an die Verwaltung

Die Verwaltung wurde gebeten, in einem kurzen Bericht darzulegen, wie das System der Enteignungsverfahren und die Modalitäten der Entschädigungen im Bereich der Stromnetze funktionieren.

2. Gesetzliche Grundlagen zum Enteignungsverfahren (EntG)

Der Bund kann das Enteignungsrecht gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) selbst ausüben oder es an Dritte übertragen. Mit dem Erlass des Elektrizitätsgesetzes (EleG, SR 734.0) übertrug der Gesetzgeber das Recht zur Enteignung den zuständigen Netzbetreibern. Demnach steht diesen für den Bau und den Betrieb ihrer Anlagen das Enteignungsrecht zu (vgl. Art. 43 Abs. 1 EleG).

Es werden zwei Verfahrensarten unterschieden:

- das kombinierte Enteignungsverfahren (nachfolgend Ziff. 2.1)
- das selbstständige Enteignungsverfahren (nachfolgend Ziff. 2.2)

2.1 Das kombinierte Enteignungsverfahren

Das kombinierte Enteignungsverfahren gemäss Artikel 27 EntG kommt zur Anwendung, wenn für ein mit einer Plangenehmigung zu bewilligendes Werk Enteignungen notwendig sind (meistens ein Neubau oder eine Änderung einer bestehenden Anlage). Das Plangenehmigungsgesuch hat sich zu Notwendigkeit und Umfang der Enteignungen zu äussern (Art. 28 Abs. 1 EntG). Dem Gesuch sind ein Enteignungsplan und eine Grunderwerbstabelle beizulegen, in der die zu enteignende Grundstücke verzeichnet sind. Bei der Errichtung von Dienstbarkeiten sind die Grundzüge des Inhalts der Dienstbarkeit bekannt zu geben. Der Enteigner hat jedem aus dem Grundbuch und den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen oder ihm sonst bekannten zu Enteignenden vor der Publikation des Gesuchs eine Kopie des Publikationstextes zuzustellen (sog. persönliche Anzeige) und anzugeben, was er von jedem einzelnen verlangt (Art. 31 EntG). Innerhalb von 30 Tagen sind sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde schliesslich über Art, Umfang und Inhalt der Enteignung (Art. 33 Abs. 1 lit. a–c EntG). Werden Enteignungen verfügt, findet anschliessend das Einigungs- bzw. Schätzungsverfahren nach EntG vor der zuständigen Schätzungskommission statt. In diesem Verfahren wird die Entschädigung des Enteigneten festgelegt.

2.2 Selbstständige Enteignungsverfahren

Wo das Gesetz kein Plangenehmigungsverfahren vorsieht, ist das Enteignungsverfahren als selbstständiges Verfahren durchzuführen.

Dabei sind im Bereich der elektrischen Anlagen verschiedene Fallkonstellationen denkbar:

- Für ein bestehendes Werk, das bereits Gegenstand eines Plangenehmigungsverfahrens bzw. eines kombinierten Enteignungsverfahrens war, müssen nachträglich zusätzliche Rechte erworben werden (z. B. für die Enteignung von zusätzlichen Durchleitungsrechten für die Übertragung von Daten Dritter im Erdseil einer Hochspannungsleitung).



Aktenzeichen: BFE-421.2-13/4/3/5

- Für ein bestehendes Werk müssen zusätzliche Rechte erworben werden, ohne dass am Werk selbst etwas geändert und ein Plangenehmigungsverfahren nötig wird. Dies kann z. B. bei Unterhaltsarbeiten der Fall sein oder wenn für eine bestehende elektrische Leitung oder Station eine befristete Dienstbarkeit erneuert werden muss.

Als damals die entsprechenden Hochspannungsfreileitungen errichtet wurden, ging man davon aus, dass diese eine Lebensdauer von 50 Jahren hätten, weshalb auch die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge für diese Dauer befristet oder die Entschädigung für die Dienstbarkeiten nur für diese Dauer festgelegt wurden. Die meisten Freileitungen werden heute jedoch über diese Dauer hinaus weiterbetrieben. Dies hat zur Folge, dass die Netzbetreiber die entsprechenden Rechte mit neuen Dienstbarkeitsverträgen verlängern und neue Entschädigungen an die Enteigneten ausrichten müssen. Können sich Netzbetreiber und Enteignete hierbei nicht einigen, muss die Einholung der entsprechenden Rechte im Rahmen eines Enteignungsverfahrens beurteilt werden.

Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen ausschliesslich nach dem EntG, wobei bei Enteignungen im Zusammenhang mit plangenehmigungspflichtigen Werken – wie elektrischen Anlagen – die Plangenehmigungsbehörde (somit das BFE, vgl. Art. 16 Abs. 2 EleG) anstelle des zuständigen Departements das Enteignungsverfahren führt. Gemäss Artikel 40 Absatz 1 EntG entscheidet die zuständige Behörde, ob eine Publikation mit öffentlicher Auflage des Gesuchs notwendig ist. Das Verfahren läuft ansonsten mit ähnlichen Schritten wie das kombinierte Enteignungsverfahren.

3. Voraussetzungen für eine Enteignung

Eine Enteignung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 EntG erfüllt sind, d.h. die Enteignung muss verhältnismässig sein. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist eine Enteignung dann verhältnismässig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Diese Voraussetzungen werden von der zuständigen Behörde im Rahmen eines kombinierten oder eines selbstständigen Verfahrens systematisch geprüft. Mildere Massnahmen zur Vermeidung einer Enteignung werden stets geprüft. So wird etwa untersucht, ob eine Anlage auf öffentlichem Grund gebaut werden kann, um eine Enteignung zu vermeiden.

4. Modalitäten der Entschädigungen im Bereich der Stromnetze

5.1 Entschädigung von Bauland

Die Enteignung kann nur gegen vollständige Entschädigung erfolgen (Art. 16 EntG). Die Zahlung einer Entschädigung unterliegt drei kumulativen Bedingungen: die Beeinträchtigung eines Rechts, die Verursachung eines Schadens und das Vorliegen eines diesbezüglichen adäquaten Kausalzusammenhangs (vgl. Urteile des BVGer A-3816/2022 vom 18. April 2023 E. 4.4 und A-4923/2017 vom 3. Juli 2018 E. 5.1.1). Die zwangsweise Auferlegung einer Dienstbarkeit auf einem Grundstück stellt eine Teilenteignung dar. Gemäss Artikel 19 EntG sind bei der Festsetzung der Entschädigung alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten durch die Aufhebung oder Einschränkung seiner Rechte entstehen. Die Entschädigung umfasst den vollen Verkehrswert des enteigneten Rechts selbst (Bst. a); bei teilweiser Enteignung einer Liegenschaft den Betrag, um den sich der Verkehrswert des verbleibenden Teils der Parzelle verringert (Bst. b); und den Betrag aller anderen Schäden, die der Enteignete erlitten hat, soweit diese im normalen Verlauf der Dinge als Folge der Enteignung vorhersehbar waren (Bst. c). In der Praxis wird die Entschädigung bei Durchleitungs- und Baurechten einzelfallbezogen ermittelt. Ausgangspunkt ist eine schätzungsrechtliche Bewertung durch die zuständige Schätzungskommission. Bei Bauland wird der Verkehrswert (= Marktwert) mit und ohne Dienstbarkeit verglichen.

5.2 Entschädigungen von Kulturland

Nach dem per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Artikel 19 Buchstabe a^{bis} EntG ist für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB,



Aktenzeichen: BFE-421.2-13/4/3/5

SR 211.412.11) das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB zu entschädigen. Nach Lehrmeinung soll dies auch für Teilenteignungen wie die Einräumung von Dienstbarkeiten der Netzbetreiber gelten.

Die Überleitung von Freileitungen und die Erstellung von Masten auf Kulturland wird in der Praxis gemäss den Ansätzen der gemeinsamen Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, des Schweizerischen Bauernverbands, der SBB, der Swisscom AG und der Swissgrid AG entschädigt.